

Benutzungsrichtlinien für das "City-Mobil" der Stadt Schotten

Für das City-Mobil der Stadt Schotten gelten folgende Benutzungsrichtlinien:

1. Das City-Mobil steht allen Vereinen und Gruppierungen, die ihren Sitz in Schotten haben, sowie der Stadt Schotten selbst zur Verfügung. Die Nutzung des Fahrzeuges dient überwiegend sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken. Privater Gebrauch wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Rangfolge der Nutzung wird wie folgt festgelegt:
 1. Schüler- und Kindergruppen
 2. Jugendgruppen
 3. Erwachsenengruppen

Bei zeitgleichem Nutzungsinteresse gleichrangiger Gruppen gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Anmeldung. Terminierungen sind spätestens 3 Wochen vor dem Nutzungstermin vorzunehmen.

Eine Nutzung ist lediglich für außergewöhnliche Fahrten möglich. Das City-Mobil kann demnach nicht für regelmäßige Fahrten (Meisterschaftsspiele, regelmäßiges Training usw.) genutzt werden. Städtische Nutzungen gehen grundsätzlich vor. Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Totalschaden oder unaufschiebbarer Reparatur des City-Mobils) besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges.

3. Die Kosten für die Unterhaltung des Fahrzeuges (Steuer, Versicherung und regelmäßige Instandhaltung) übernimmt die Stadt Schotten. Als Nutzungsentschädigung wird ein Betrag von 0,25 Euro pro km bei Fahrten bis 1000 km und 0,20 Euro bei Fahrten ab 1001 km abgerechnet. Für jede Nutzung ist eine Mindestentschädigung von 15,- Euro zu zahlen. **Das City-Mobil wird von dem jeweiligen Nutzer voll getankt übernommen und ist nach der Nutzung voll getankt (Diesel Treibstoff) wieder zu übergeben.** Die Stadt Schotten ist berechtigt, die jeweilige Nutzungsentschädigung von einem vom Nutzer zu benennenden Konto abzubuchen.
4. Von der Stadt Schotten wird ein Fahrzeugverwalter bestellt, der die Koordinierung der Benutzungstermine sowie die Übergabe und Übernahme des Fahrzeugs überwacht. Das **Fahrzeug ist in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand, sowohl innen als auch außen, zurückzugeben.** Evtl. Beschädigungen der Werbeflächen, die bei der Außenwäsche entstehen, sowie erforderlich werdende Nachreinigungen, gehen zu Lasten des Nutzers.
5. Die Übernahme des Fahrzeuges erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Für entstehende Unfallschäden hat der Nutzer Schadenersatz zu leisten, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist. Das gilt auch für Schäden, die Dritten bzw. Mitgliedern der jeweiligen Nutzergruppe durch die Benutzung entstehen, und für den Verlust von Gegenständen, die bei der Benutzung des Fahrzeuges aus diesem abhanden kommen. Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ergeben (z. B. Bußgeld) gehen zu Lasten des Nutzers.

In dem Fahrzeug dürfen höchstens 8 Personen (+ Fahrer) befördert werden. Beim Transport von Kindern bis 12 Jahren hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass Rückhaltevorrückrichtungen gem. § 21 Abs. 1 a StVO zur Verfügung stehen.

Vor jeder Nutzung erkennt der Nutzer durch Unterschrift diese Richtlinien an.

6. Die Richtlinien treten am 01. April 2007 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01. Oktober 1997 treten gleichzeitig außer Kraft.

Schotten, den 29. März 2007

gez. Schaab-Madeisky
Bürgermeisterin